



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Herbert Woerlein SPD**
vom 25.03.2014

Überwachung von Handel und Anwendung illegaler Pflanzenschutzmittel

Nach Einschätzung von EUROPOL ist der Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln einer der am schnellsten wachsenden Bereiche der organisierten Kriminalität in der EU. Die in illegalen Pestiziden häufig enthaltenen gefährlichen Substanzen belasten grenzüberschreitend Natur und Umwelt und gefährden und schädigen den Verbraucher.

Entsprechende Anfragen der Kollegen aus dem Deutschen Bundestag haben ergeben, dass in den Jahren 2008 bis 2012 siebzehn Prozent der im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms untersuchten Proben wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal waren. Die Proben stammten im Wesentlichen aus dem Groß- und Einzelhandel.

Die Kontrolle der Herstellungs-, Handels- und Anwenderebene einschließlich der Einführer und Ausführer (Verkehrs- und Anwendungskontrollen) obliegt den Ländern.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Betriebe unterliegen den seit fünf Jahren bestehenden Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009?
2. Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen wurden in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt?
3. Wie viele Betriebe sind jeweils den im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereichen *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln* zuzuordnen?
4. Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen entfallen in den Jahren 2012 und 2013 jeweils auf Betriebe der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*?
5. Wie viele Funde von Pflanzenschutzmitteln waren jeweils in Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln* wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal?

6. Gibt es auf Bundes- oder Landesebene Leitlinien oder einheitliche Vorgaben zu Qualität, Umfang und Durchführung der Kontrollen in den Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport von Pflanzenschutzmitteln*?
7. Auf welche Weise werden Transporte nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind, überwacht und wie erlangen die für die Überwachung zuständigen Behörden hiervon Kenntnis, werden auch die für die Überwachung zuständigen Behörden der Nachbarbundesländer oder anderer Mitgliedstaaten benachrichtigt, wenn ein Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel deren Gebiet erreicht?
8. Hält die Landesregierung die gegenwärtige Ressourcenausstattung der Pflanzenschutzbehörden für ausreichend, um den gesetzlichen Anforderungen an die Überwachung des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in qualitativer Hinsicht zu genügen?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 21.05.2014

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Betriebe unterliegen den seit fünf Jahren bestehenden Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009?

Die Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 umfassen grundsätzlich Betriebe für verschiedene Bereiche, wie z. B. die Produktion, Verpackung, Kennzeichnung, den Transport oder aber auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Rechtsvorschriften, wonach die Betriebe sämtlicher Bereiche zu erfassen sind, existieren weder auf EU- noch auf nationaler Ebene. Insofern kann hierzu keine allumfängliche Aussage getroffen werden.

2. Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen wurden in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführt?

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1.507 und im Jahr 2013 insgesamt 1.496 Verkehrs- und Anwendungskontrollen durchgeführt.

3. Wie viele Betriebe sind jeweils den im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereichen *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln* zuzuordnen?

- Für die Bereiche Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Transport bestehen keine Anzeigepflichten oder Erhebungen zur Anzahl der Betriebe.
- Für den Bereich Produktion/Formulierung befinden sich gemäß Meldung der Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), zwei Betriebe in Bayern.
- Für den Bereich der Vermarktung bzw. des Handels besteht gemäß § 24 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) eine Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen, Einführen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken. In Bayern haben 2.647 Betriebe ihre Tätigkeit bei der zuständigen Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) angezeigt.
- Für den Bereich der Verwendung bestehen keine umfassenden Anzeigepflichten oder Erhebungen für landwirtschaftliche, gärtnerische bzw. forstwirtschaftliche Betriebe. Dies gilt auch für Verwendungen im kommunalen und privaten Bereich. Insofern sind keine abschließenden Aussagen über die betroffenen Betriebe möglich.

4. Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen entfallen in den Jahren 2012 und 2013 jeweils auf Betriebe der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*?

– Produktion/Formulierung	Keine Kontrollen in den Jahren 2012 und 2013, da keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen vorlagen.
– Verpackung	
– Kennzeichnung	
– Lagerung	
– Transport	
– Vermarktung	Jahr 2012: 481 Kontrollen Jahr 2013: 459 Kontrollen
– Verwendung	Jahr 2012: 1026 Kontrollen Jahr 2013: 1037 Kontrollen

5. Wie viele Funde von Pflanzenschutzmitteln waren jeweils in Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln* wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal?

Im Jahr 2012:

Ein Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb des Bereiches Vermarktung

Im Jahr 2013:

Zwei Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb des Bereiches Vermarktung

6. Gibt es auf Bundes- oder Landesebene Leitlinien oder einheitliche Vorgaben zu Qualität, Umfang und Durchführung der Kontrollen in den Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche *Produktion/Formulierung, Verpackung,*

Kennzeichnung, Lagerung, Transport von Pflanzenschutzmitteln?

Zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde von den Ländern unter Mitwirkung des Bundes im Jahr 2004 das sog. Pflanzenschutz-Kontrollprogramm etabliert. Das geschäftsführende BVL arbeitet hierbei mit einer Expertengruppe der Länder Empfehlungen für einheitliche Standards in Form eines Handbuchs aus und koordiniert das Kontrollprogramm. Das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beinhaltet u. a. Aussagen über die verschiedenen Rechtsvorschriften und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüftatbeständen und Hinweise zur Berichterstattung. Weitergehende Informationen zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sowie das aktuelle Handbuch können über die Internetadresse <http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm> abgerufen werden.

7. Auf welche Weise werden Transporte nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind, überwacht und wie erlangen die für die Überwachung zuständigen Behörden hiervon Kenntnis, werden auch die für die Überwachung zuständigen Behörden der Nachbarbundesländer oder anderer Mitgliedstaaten benachrichtigt, wenn ein Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel deren Gebiet erreicht?

Die Fragestellung bezieht sich vorrangig auf die sogenannten Transit- oder Durchfuhrtransporte, deren Überwachung in erster Linie durch die dafür zuständigen Behörden wie z. B. das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG) oder aber durch den Zoll erfolgt.

So wirken nach § 61 PflSchG das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen u. a. bei der Überführung von Pflanzenschutzmitteln in den freien Verkehr mit. Zur Verbesserung des internen Informationsaustausches wurde eine „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden“ (s. Elektronische Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung, E-VSF-Nachrichten N 37 2012 vom 7. August 2012) erarbeitet.

Darüber hinaus können die zur Rede stehenden Transporte im Einzelfall auch im Rahmen polizeilicher (Verkehrs-) Kontrollen gegenständlich werden.

Eine generelle Überwachung entsprechender Transporte erfolgt insoweit nicht. Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen bei einem konkreten Verdachtsfall einzuleiten; d. h. wenn Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen. Dabei wird die Ware ggf. kontrolliert und festgesetzt, bis die Herkunft und der Absatzweg geklärt sind.

Kenntnis von solchen Transporten erlangen die Pflanzenschutzdienste der Länder im Allgemeinen bei eigenen (Routine-)Kontrollen im Handel, durch Hinweise der Pflanzenschutzdienste anderer Bundesländer oder anderer Mitgliedstaaten und durch Hinweise der Zollstellen gemäß der gemeinsamen Handlungsanleitung.

Zwischen den beteiligten Behörden findet hierbei i. d. R. ein unmittelbarer Informationsaustausch statt, um ein möglichst rasches und effizientes Vorgehen zu erlauben.

8. Hält die Landesregierung die gegenwärtige Ressourcenausstattung der Pflanzenschutzbehörden für ausreichend,

um den gesetzlichen Anforderungen an die Überwachung des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in qualitativer Hinsicht zu genügen?

Die Ressourcenausstattung der Pflanzenschutzbehörden in Bayern zur Überwachung des Verkehrs und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ebene des klassischen Landhandels wird in qualitativer Hinsicht generell als ausreichend angesehen.

Vor dem Hintergrund des internationalen Handels sowie des freien Warenverkehrs innerhalb des europäischen Binnenmarktes sind aber die Rechtsgrundlagen, die Orga-

nisationsstrukturen und die Ressourcenausstattung insbesondere zur Überwachung des Streckengeschäfts und des Internets unbefriedigend.

Um den illegalen Handel gezielter bekämpfen zu können, wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor Kurzem beim BVL eine Task Force eingerichtet. Diese soll die Länder bei der Überwachung des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln unterstützen sowie als Kontaktstelle in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit dienen.